



Bürgergemeinden und Waldeigentümer
Verband Kanton Solothurn **BWSO**

Biberist / Solothurn, den 31.01.2007

800.01 / Interessenvertretung / Vernehmlassung Entwurf Gesetz Wasser Boden Abfall

Bau- und Justizdepartement
Kanton Solothurn
Röthhof
Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn

Vernehmlassung über den Entwurf für ein neues Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn (BWSO) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Stellungnahme zu genanntem Vernehmlassungsverfahren.

Vorbemerkungen

Mit dem neuen Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) werden in formaler Hinsicht das kantonale Wasserrecht sowie die kantonalen Ausführungsbestimmungen zur eidgenössischen Gesetzgebung in den Bereichen Wasser, Boden, belastete Standorte und Abfall übersichtlich dargestellt und konzentriert. Dadurch können diverse Erlasse aufgehoben und gleichzeitig unnötige Wiederholungen von Bundesrecht sowie überholte oder aber überflüssige Verfahrensbestimmungen eliminiert werden. Die formellen Zielsetzungen werden durch den BWSO-Vorstand unterstützt.

Auch inhaltlich enthält das Gesetz einige positive Ansätze. Insbesondere begrüsst der BWSO-Vorstand den Ordnungsbussenkatalog für Abfallsünder (Bekämpfung Littering). Wem die Abfallbussen aber gutgeschrieben werden, darüber gibt die Vorlage keinerlei Auskunft. Der BWSO begrüsst, dass die Wasserversorgung konsequent als öffentliche Anlage definiert wird.

Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

- Der BWSO weist darauf hin, dass nach wie vor auch einige Bürgergemeinden zuständig sind für die Wasserversorgungen. Dies wird in der Gesetzesvorlage nicht berücksichtigt. Deshalb soll der Begriff „Einwohnergemeinde“ konsequent durch einen neutralen, aber umfassenden Begriff (z.B. Gemeinde oder „Träger der ...“ ersetzt werden.
- Die Zuweisung der Siedlungswasserwirtschaft an die Einwohnergemeinden (Gemeinden) ist grundsätzlich richtig. Sie darf aber nicht in dieser absoluten Form, wie sie im Gesetz vorgesehen ist, erfolgen. Wird beispielsweise die Wasserversorgung von einer Bürgergemeinde oder von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften getragen, ist weder ein Auftrag noch eine Aufsicht der Einwohnergemeinde nötig. Die historisch gewachsenen Strukturen sind unbedingt zu respektieren.
- Das Gesetz „Wasser Boden Abfall“ hat für die Gemeinden eine ausserordentlich hohe Bedeutung. Es handelt sich bei allen drei Kapiteln um Verbundaufgaben, wobei allerdings die Gemeinden die wichtigsten Akteure sind. Diese Ausgangslage wird in der Vorlage eindeutig zu wenig respektiert. Der BWSO verlangt eine Stärkung der Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinden.

- Für den BWSO muss die Revision auf die notwendigen Punkte beschränkt werden. Die Autonomie der Gemeinden ist vom Kanton unbedingt zu respektieren und nicht zusätzlich einzuschränken. Insbesondere hat der Kanton den Gemeinden regionale Zusammenschlüsse, Organisationsformen und Verantwortungen nicht vorzuschreiben. Der Kanton hat das Prinzip der subsidiären Zuständigkeit zu respektieren. Der Kanton hat auch den Trägern die Art und Weise der Zusammenarbeit nicht vorzuschreiben.
- Der Wasserbau ist in jedem Fall und ausnahmslos durch Steuergelder des Kantons zu finanzieren. Es ist unlogisch, die Träger der Siedlungswasserwirtschaft für die Aufgaben des Wasserbaus heranzuziehen. Die Träger der Siedlungswasserwirtschaft haben die Mittel für den Wasserbau nicht, und Zuschläge auf die Abwassergebühren werden in jedem Fall kategorisch abgelehnt. Der Gebührenzweck ist nicht auszuweiten.
- Generell funktionieren die Wasserversorgungen sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht sehr gut. Die Wirtschaftlichkeit wird durch die Gebührenhoheit der Gemeindeversammlung bestens kontrolliert. Es gibt also keinen Grund, dass sich der Kanton im Wasserbereich stärker engagiert.

Spezifische Hinweise zu den Kapiteln und einzelnen Artikeln

Kapitel 5

Der BWSO-Vorstand spricht sich nicht grundsätzlich gegen grössere Wasserverbünde aus. Eine noch bessere Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden muss bei jedem Investitionsvorhaben im Wasserbereich überprüft werden. Alleingänge sind auch aus Gründen der Versorgungssicherheit wenig sinnvoll. Massive Einmischungen oder gar ein „Lead“ des Kantons sind aber bei der Siedlungswasserwirtschaft unnötig und absolut kein Garant für bessere oder kostengünstigere Lösungen.

Gegen sinnvolle Fördermassnahmen des Kantons zugunsten von Wasserverbünden gibt es keinerlei Widerstand. Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf geht aber weit über übliche Anreizsysteme hinaus. Der BWSO-Vorstand verlangt eine vollständige Überarbeitung oder Streichung des 5. Kapitels (Siedlungswasserwirtschaft).

Mittelverteilung (Fonds); angemessene Mitsprache der Gemeinden

Der BWSO-Vorstand erwartet zudem, dass den Gemeinden ein gewichtiges Mitspracherecht bei der Mittelverteilung der verschiedenen Fonds gewährt wird. Die Fondserträge stammen nämlich aus Gebühren und nicht aus der Staatskasse. Es kann nicht angehen, dass kantonale Stellen praktisch im Alleingang über die Mittelverwendung entscheiden. Es sind bei allen Verbundaufgaben entsprechend den (finanziellen) Verantwortlichkeiten zusammengesetzte Gremien zu schaffen, welche über Geldflüsse mitbestimmen können.

Gewässerunterhalt im Wald

Im Wald besteht keine allgemeine Bewirtschaftungspflicht. Viele Wälder in schlecht erschlossenen Gebieten und/oder in topographisch schwierigem Gelände werden nicht mehr gepflegt. Umgestürzte Bäume, abgebrochene Äste und Totholz werden nicht weggeräumt. Im Bereich von Gewässern kann dies zu Verklausungen und als Folge davon zu Murgängen und Überschwemmungen vor allem bei Wildbächen führen. Der Unterhalt solcher Gewässer ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht geregelt.

Der BWSO verlangt, dass dieser Punkt bei der Überarbeitung aufgenommen wird. Das Problem muss analog zur Problematik der Sicherheit entlang von Kantonsstrassen behandelt und geregelt werden. Wir weisen noch einmal darauf hin, dass die Waldeigentümer nicht zur Waldpflege gezwungen werden können.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

§ 3 Grundsätze für den Umgang mit Wasser, Boden und Abfall

¹ Mit Wasser und Boden ist haushälterisch umzugehen.

² **(neu) Die Qualität der Trinkwasservorräte ist prioritär zu schützen und zu erhalten.**

Absatz 2 wird zu Abs. 3 und Abs. 3 zu Abs. 42

Begründung:

Der Trinkwasserschutz ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht genügend berücksichtigt. Dem kostbaren Gut Trinkwasser ist die nötige Aufmerksamkeit und Verantwortung zu schenken.

§ 39 2. Delegation

¹ Der Regierungsrat kann den Unterhalt und die wasserbaulichen Massnahmen für die auf Gemeindegebiet liegenden öffentlichen Gewässer einzelfallweise oder generell der Einwohnergemeinde ~~oder einem Träger im Sinne von § 95~~ überbinden.

Begründung:

Der Wasserbau und die Siedlungswasserwirtschaft sind zu trennen. Neue Gebühren sind abzulehnen.

§ 47 Finanzierung von Aufwertungsmassnahmen

¹ ~~Zur Finanzierung von Aufwertungsmassnahmen an Gewässern können Träger im Sinne von § 95 einen Zuschlag von maximal 10 Prozent auf den Abwassergebühren erheben.~~

(Ersatzlos streichen)

Begründung:

Eine Sonderfinanzierung für Aufwertungsmassnahmen wird abgelehnt. Dazu dürfen keine Sonderabgaben auf zweckgebundenen Gebühren eingeführt werden. Die Aufwertungsmassnahmen sind aus ordentlichen Steuermitteln zu finanzieren.

Mit freundlichen Grüssen
Bürgergemeinden und Waldeigentümer
Verband Kanton Solothurn **BWSo**

Präsident Geschäftsführer



K. Imbach
K. Imbach



Geri Kaufmann
G. Kaufmann